

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin
susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112601/0003-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 11. April 2019 unter der Geschäftszahl BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die folgenden Punkte zu adaptieren wären:

- Infolge der Verschiebung der Gleichwertigkeitsprüfung von den Landeshauptleuten zur Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ergeben sich Personalkosten und entsprechender betrieblicher Sachaufwand iHv. 74.000-81.000 Euro pro Jahr. Es ist nicht nachvollziehbar, was der Grund für die Mehrkosten ist, da – wie den Erläuterungen zu den §§ 22a, 24a und 75 zu entnehmen ist – die Beurteilung auch derzeit schon von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erfolgt.

- Laut § 6 geht die Erlassung von Feststellungsbescheiden von der Bezirksverwaltungsbehörde an den Landeshauptmann über. Die daraus resultierenden Aufwendungen sind in der WFA nicht dargestellt. Hier wären die finanziellen Auswirkungen zumindest verbal zu erläutern.
- In § 13m ist eine Berichtspflicht an die europäische Kommission vorgesehen. Werden durch diese Berichtspflicht Verwaltungskosten ausgelöst, wären diese darzustellen.
- Anders als in der WFA angegeben, ist davon auszugehen, dass die Bedeckung der Personalkosten beim Detailbudget 42.01.01 erfolgt. Um Klarstellung und entsprechende Ergänzung in der WFA darf ersucht werden.
- Das automatische Erlöschen von Berechtigungen von nicht aktiven Erlaubnisinhabern erfordert einen einmaligen Programmieraufwand, der in den Jahren 2019 und 2020 Kosten von je 350.000 Euro verursacht. Unklar ist, ob dieser Programmieraufwand im Rahmen des EDM-Programms anfällt und damit in den Kosten des derzeit zur Einvernehmensherstellung vorliegenden Vorhabens „EDM-Programm 2019-2023“ bereits enthalten ist. Um Klarstellung und entsprechende Ergänzung in der WFA darf ersucht werden.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

29. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt